

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	-202.752.778 €
und in den Aufwendungen mit	237.961.648 €
somit mit einem Saldo von	35.208.870 €

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	196.691.269 €
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	-215.285.747 €

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	18.740.908 €
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	-43.064.767 €

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	43.000.000 €
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	-2.335.000 €

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-2.253.337 €
--	--------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.150.252 €
in den Aufwendungen mit	2.479.208 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	328.956 €
-----------------------------------	-----------

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	186.610 €
in den Aufwendungen mit	153.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.610 €
-----------------------------------	----------

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird auf 6.500.000 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) wird auf 18.000.000 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 48.223.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 385 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 385 v.H.
2. Gewerbesteuer 370 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Grundstück und Gebäude Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schweinfurt, 01.12.2020

STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

für die von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26.9.2008 (BayRS 282-1-1-WK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

HOSPITALSTIFTUNG

im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	-2.370.700 €
und in den Aufwendungen mit	2.897.066 €
somit mit einem Saldo von	526.366 €

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.370.700 €
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	- 2.589.943 €

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	32.000 €
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	-278.500 €

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	- 72.000 €

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	- 537.743 €
--	-------------

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit je

SONSTIGE STIFTUNGEN	€	€
Vereinigte Stiftungen für Studienbeihilfen einschließlich Sondervermögen Giegler	19	19
Vereinigte Wohltätigkeitsstiftungen	35	35

(2) Der Wirtschaftsplan des Friederike-Schäfer-Heimes der Hospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

a) im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	5.669.700 €
in den Aufwendungen mit	5.737.400 €

b) und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	274.700 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Friederike-Schäfer-Heimes werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Friederike-Schäfer-Heimes werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Friederike-Schäfer-Heimes wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schweinfurt, 01.12.2020

STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister

II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2021 Nr. 12-1512-5-8 den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Schweinfurt in Höhe von 25.000.000 € und für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung in Höhe von 6.500.000 € nach Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Stiftungsrechtliche Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden von der Regierung von Unterfranken nicht erhoben.

III.

Die Satzung und der Haushaltsplan der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021 sowie die Satzung und die Haushaltspläne für die von der Stadt Schweinfurt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

07. April bis 13. April 2021

im Rathaus, Zimmer 253, innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Darüber hinaus werden die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2021 für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus, Zimmer 254, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Schweinfurt, 29.03.2021

STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister